



Einwohnergemeinde Erlenbach i.S.

**Richtlinien für die Unterstützung von Vereinen
und Organisationen
(Unterstützungsrichtlinien)**

Ausgabe 2013

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
II. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG	4
2.1 WIEDERKEHRENDE ALLGEMEINE FINANZHILFEN	4
2.2 EINMALIGE AUSSERORDENTLICHE FINANZHILFEN	5
2.3 BESONDERE FINANZHILFEN	6
III. UNENTGELTLICHE DIENSTLEISTUNGEN	6
IV. UNTERSTÜTZUNG BEI DER KOMMUNIKATION UND INFORMATION	6
V. GESUCHE	7
VI. SCHLUSSBESTIMMUNG	7
VII. GENEHMIGUNGSVERMERK	7

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Erlenbach i.S.,

in der Absicht

- die Vereinsaktivitäten im sportlichen und kulturellen Bereich zu fördern;
- die Vereine und Institutionen zu unterstützen, die im sportlichen und kulturellen Bereich im Interesse der Gemeinde tätig sind;
- dabei die Vereine als eigenständige und selbstverantwortliche Organisationen zu respektieren;
- günstige Rahmenbedingungen zur Unterstützung von Eigeninitiative zu schaffen;
- die verfügbaren finanziellen Mittel gerecht einzusetzen;

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Richtlinien gelten für die Ausrichtung von Finanzhilfen und Abgeltungen sowie die Gewährung weiterer Unterstützung durch die Organe der Gemeinde Erlenbach i. S.

Grundsätze

Art. 2 ¹ Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

² Die für die Unterstützung der Vereine und Institutionen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel richten sich nach dem Voranschlag für das betreffende Jahr.

³ Die Richtlinien sind eine Entscheidungshilfe. Das zuständige Organ bleibt in seinem Entscheid über die Unterstützung frei.

Arten der Unterstützung

Art. 3 Die Gemeinde gewährt folgende Arten von Unterstützung:

- a Finanzielle Unterstützung (Finanzhilfen und Abgeltungen);
- b unentgeltliche Dienstleistungen;
- c Unterstützung bei der Kommunikation und Information.

Arten finanzieller Unterstützung

Art. 4 ¹ Die Gemeinde gewährt folgende Arten finanzieller Unterstützung:

- a wiederkehrende allgemeine und besondere Finanzhilfen;
- b einmalige ausserordentliche Finanzhilfen;
- c einmalige Abgeltungen für eine bestimmte einmalige Leistung.

² Die Gemeinde gewährt folgende Arten besonderer Finanzhilfen:

- a Infrastrukturbenützung und Infrastrukturbeiträge;
- b Jubiläumsbeiträge.

Grundsätzliche Anforderungen (Muss-Kriterien)

Art. 5 ¹ Damit finanzielle Unterstützung gewährt wird, muss der Verein grundsätzlich folgende Anforderungen erfüllen:

- a Es handelt sich um einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit rechtsgenügenden Statuten und klaren Organisationsstrukturen.
- b Der Verein ist von relevantem öffentlichem Interesse für die Gemeinde.
- c Die Vereinsaktivitäten bereichern das Freizeitangebot in der Gemeinde und bieten sinnvolle Freizeitaktivitäten in den Bereichen „Sport und Bewegung“, „Kunst und Kultur“ oder „Soziales“ und „Umwelt“ an.
- d Die Vereinsaktivitäten sind für die Bevölkerung der Gemeinde und der Region zugänglich und sie dienen nicht ausschliesslich Individualinteressen eines begrenzten Personenkreises.
- e Der Verein verfügt über ein Angebot an Aktivitäten.
- f Der Verein ist nicht kommerziell oder gewinnorientiert ausgerichtet.
- g Es besteht ein angemessenes Verhältnis zwischen Mitgliederbeiträgen, Beiträgen Dritter, Einnahmen aus Veranstaltungen, Eigenleistungen und Vermögen des Vereins.
- h Der Verein ist ethisch korrekt und findet in der Gemeinde Akzeptanz.

² Glaubensgemeinschaften werden nicht unterstützt.

³ Vereinsaktivitäten mit negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft (z.B. Suchtförderung) werden nicht unterstützt.

⁴ Unterstützte Vereine können bei Bedarf verpflichtet werden an Gemeindeganlässen mitzuwirken oder gewisse Aufgaben für die Gemeinde zu übernehmen (z.B. 1. Augustfeier, Dorfabe, weitere öffentliche Anliegen aus der Gemeinde).

II. Finanzielle Unterstützung

2.1 Wiederkehrende allgemeine Finanzhilfen

Grundsatz

Art. 6 ¹ Für die ordentliche Vereinstätigkeit kann eine jährlich wiederkehrende Finanzhilfe gewährt werden.

² Diese setzt sich zusammen aus:

- a einem Sockelbeitrag;
- b einem variablen Beitrag (Zusatzbeitrag).

Sockelbeitrag

Art. 7 ¹ Vereinen, welche alle grundsätzlichen Anforderungen (Art. 5) erfüllen und ihren Sitz in der Gemeinde haben, wird ein Sockelbeitrag ausgerichtet. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat, ob die Anforderungen erfüllt sind.

² Der Sockelbeitrag ist für alle Vereine gleich. Er wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.

³ Der Beitrag an überkommunale (regional tätige oder fusionierte) Vereine wird in Absprache mit allen weiteren betroffenen Gemeindebehörden festgelegt.

Variable Beiträge **Art. 8** ¹ Ergänzend zu den Sockelbeiträgen können für regelmässige Vereinsaktivitäten variable Beiträge (Zusatzbeiträge) ausgerichtet werden, die an der aktiven Jugendförderung, an öffentlichen Darbietungen und dem Engagement des Vereins für weitere Gemeindeinteressen sowie anhand der erkennbaren Eigeninitiative des Vereines zur Mittelbeschaffung und Unterhalt der Infrastrukturen etc. bemessen werden:

² Die Beiträge werden vom Gemeinderat anhand der Anzahl der geförderten Jugendlichen (Trainingsbesuche etc.) und Gewichtung aller Gesamtumstände festgelegt.

Gesamtbetrag **Art. 9** Der Gemeinderat legt auf der Grundlage des Voranschlags jährlich je die Gesamtbeträge für die Sockelbeiträge und die variablen Beiträge fest.

2.2 Einmalige ausserordentliche Finanzhilfen

Grundsatz **Art. 10** ¹ Den Vereinen können einmalige ausserordentliche Hilfen in Geld oder Zurverfügungstellung von unentgeltlichem Raum gewährt werden:

- a an Projekte und Anlässe; (z.B. Dorfabe, Delegiertenversammlungen, Empfänge etc.)
- b an Infrastrukturprojekte.

² Für die Beitragsgewährung und die Bemessung des Beitrags sind massgebend:

- a eine angemessene Eigenleistung des Vereins unter Berücksichtigung des Vereinsvermögens;
- b Beiträge Dritter;
- c eine Finanzierungsbeteiligung der Nachbargemeinden bei Projekten mit regionaler Ausstrahlung
- d Interesse der Gemeinde am Anlass.

³ Bei Infrastrukturprojekten sind für die Beitragsgewährung und die Bemessung des Beitrags zusätzlich massgebend:

- a eine Projektbeschreibung mit einem detaillierten Finanzierungskonzept, welches neben den Erstellungskosten auch die künftigen Betriebskosten der Infrastrukturanlage ausweist;
- b eine frühzeitige Information des Gemeinderats;
- c ein Miteinbezug in der entscheiderelevanten Projektphase.

⁴ Einmalige ausserordentliche Finanzhilfen können zusätzlich zu anderen Finanzhilfen und Abgeltungen gewährt werden.

⁵ Einmalige ausserordentliche Finanzhilfen können maximal alle 5 Jahre gewährt werden (Uniformierung, Instrumente, Gerätschaften, Beiträge an andere Infrastrukturen).

Zuständigkeiten **Art. 11** ¹ Für die Gewährung von einmaligen ausserordentlichen Finanzhilfen ist der Gemeinderat zuständig.

² Die Gesamtbeträge werden jährlich im Voranschlag festgelegt.

2.3 Besondere Finanzhilfen

Infrastrukturbenützung
gemeindeeigener Anla-
gen

Art. 12 ¹ Für die Aktivitäten von Vereinen im Sinne von Art. 5 stehen grundsätzlich die gemeindeeigenen Anlagen zur Verfügung.

² Für die Benützung wird beim Verein eine Mietgebühr gemäss den bestehenden Regelungen erhoben.

Jubiläumsbeiträge

Art. 13 An Vereine werden auf Gesuch hin folgende einmalige Jubiläumsbeiträge gewährt:

a 25 Jahre: CHF 500.-

b 50 Jahre: CHF 750.-

c 75 Jahre und für jede weitere 25 Jahre: maximal CHF 1'000.-

III. Unentgeltliche Dienstleistungen

Grundsatz

Art. 14 Die Gemeinde kann bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl von Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt werden, Dienstleistungen der Gemeindewerke (Arbeit, Maschinen, Material) unentgeltlich zur Verfügung stellen.

IV. Unterstützung bei der Kommunikation und Information

Einheitliche Ansprech-
stelle

Art. 15 Der Gemeindeverwalter dient den Vereinen als zentrale Ansprechstelle gegenüber der Verwaltung.

Konferenz der Vereins-
präsidentinnen und
Vereinspräsidenten

Art. 16 ¹ Die Konferenz aller Vereinspräsidenten:

a bietet die Möglichkeit zum gegenseitigen Informationsaustausch unter Vereinen;

b soll als Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Vereinen ausgestaltet sein.

² Der Tourismusverein lädt mindestens einmal jährlich zur Konferenz ein.

Internetseite der Ge-
meinde

Art. 17 Die Internetseite der Gemeinde steht allen Vereinen mit Sitz in der Gemeinde als Kommunikationsplattform für ihre Angebote und für aktuelle Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung.

V. Gesuche

- Eingabefrist **Art. 18** Alle Gesuche der Vereine um Unterstützung müssen bis spätestens am 1. September des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres schriftlich beim Gemeinderat eingereicht sein.
- Formular **Art. 19** ¹ Für die Gesuchstellung ist ein Formular zu verwenden. Dieses kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder im Internet abgerufen werden.
- ² Dem Formular sind die folgenden Unterlagen beizulegen:
- a Statuten und – soweit vorhanden – Organisationsreglemente des Vereins;
 - b Mitgliederliste (mit Jahrgang und Wohnort) per 31. März des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres;
 - c letzte Rechnung mit Bilanz;
 - d Budget für das laufende Jahr/ Finanzplanung für das kommende Jahr.

VI. Schlussbestimmung

- Inkrafttreten **Art. 20** Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

VII. Genehmigungsvermerk

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 14. Oktober 2013 genehmigt.

Namens des Gemeinderates
der Einwohnergemeinde Erlenbach i.S.

Der Gemeinderatspräsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Peter Brügger

Sonja Wiedmer Schneider